

4.1 Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten

Vor Abriss, Umbau bzw. Erweiterung der Gebäude und Veränderung der Außenfassaden ist eine
Erfassung des Fledermausbestandes durchzuführen. Außerdem sind die entsprechenden Gebäude auf
Lebensstätten von gebäudebrütenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser
Bestandserfassungen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei Nachweis von
Fledermausquartieren oder von Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten sind die Arbeiten
einzustellen und der Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Behörde für den § 44
Abs. 1 BNatSchG ist aufzunehmen. 2.1 Zulässig sind, innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen, Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.
Zulässig sind untergeordente bauliche Anlage zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie auf Dach-Außenwandflächen. Das sonstige Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel dient der Ver Sortiment. 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO Abs. (2) Nr. 2 1.1 Sonstiges Sondergebiet SO Einzelhandel 11 Abs. 3 BauNVO Text (Teil B) Folgende Nebenanlagen sind außerhalb der 2.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen im SO (§14 Abs. 1 BauNVO) Zulässig sind: Korbhäuschen
Parkplatzschranken
Zisternen
Sichtschutz für bewegliche Abfallbehälter
Abstellplätze für Fahrräder
Ladestationen für Elektromobilität
Werbeanlagen
Stellplätze a) Ein Lebensmittelverbrauchermarkt mit einer maximalen Verkab) Stellplätze Nebenanlagen § 14 BauNVO Zulässig auf Grünflächen sind Werbeanlagen, sofern sie nicht innerhalb der erforderlichen Sichtdreiecke stehen. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB ıäß § 9 BauGB und Ba

Zeitlich und natruschutzrechtlich bedingt eingeschränkte Nutzungen § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BNatSchG

4.2 Bauzeitenregelungen zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten Bei Nachweis von aktuellen Brutstätten gebäudebrütender Vogelarten sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison (Ausschlusszeitraum 01.03. bis 30.09.) zu beginnen. Ein Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutsaison ist nur möglich, wenn eine Kontrolle keine Hinweise auf aktuelle Brutstätten von gebäudebrütenden Vogelarten an den abzureißenden, umzubauenden bzw. zu erweiternden Gebäuden erbracht hat. Die Belange des § 44 Abs.1 BNatSchG sind zu beachten und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zuordnung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und Kosten § 1a Abs. 3 und § 135a und b BauGB Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung gem. § 86 LBauO M-V

Dachbegrünung und Solaranlagen sind auf Dächern zulässig. Verkehrsflächen Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - sind gepflastert mit Kunststein-Verbundpflaster auszubauen.

7. Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 84 LBauO M-V7.1 Ordnungswidrigkeiten

2 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Löschwasserbereitstellung ist grundsätzlich gesichert. Aufgrund der Personalsituation der Freiwilligen Feuerwehr Gützkow sind durch die Anlagenbetreiber eigenständig Konzepte zur Menschenrettung zu erstellen.

II. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel

Maß der

ung (§ 9 Abs.

ahl (GRZ)

0,8

Zahl der Vollgesch

ıgrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

Planzeichenerklärung gem. PlanZV 90 und BauNVO

Ergänzend wurden des Amtes Züssow 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr

n, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde leindevertretung vom gebilligt.

<u>≡</u> Š

tand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hin: nkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

ng (Teil A) und dem Text (Teil B), wi

s über den Bebauungsp r der Bebauungsplan mi auer während der Diens ind am ngsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die n mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 vienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu im "Züssower Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

<u>12</u>

VERFAHRENSVERM

vertretung vom 17.12.2020. Die ortsübl Amtsblatt Nr.2" am 10.02.2021 erfolgt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbes geltenden Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes August 2020 (BGBI. I. S. 1728), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 geweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 M-V S. 682), wird nach Beschlus durch die Stadtvertretung Stadt Gützkow vom folgende Satzung über den Bebauungsplans Nr. 16 "Net an der Greifswalder Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Bebauungsplan mit Umweltbericht erlass

Die frühzeitige Bete Sitzung der Stadtve

der

Die von der Planurfrüh Detaillierungsgrad

Gützkow, den

Die von der Planun unterrichtet und zu

Die Stadtvertretung Belange geprüft. Da Gützkow, den

ungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begrüorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vomend folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen um der Zeiten einsehbar: dung und d . bis zum vorheriger

Die öffentliche Ausk oder zur Niedersch Beschlussfassung i Amtsblatt" ortsüblich slegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während shrift abgegeben werden können und dass nicht fristger über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben kön sh bekanntgemacht worden.

nn schriftlich en bei der "Züssower

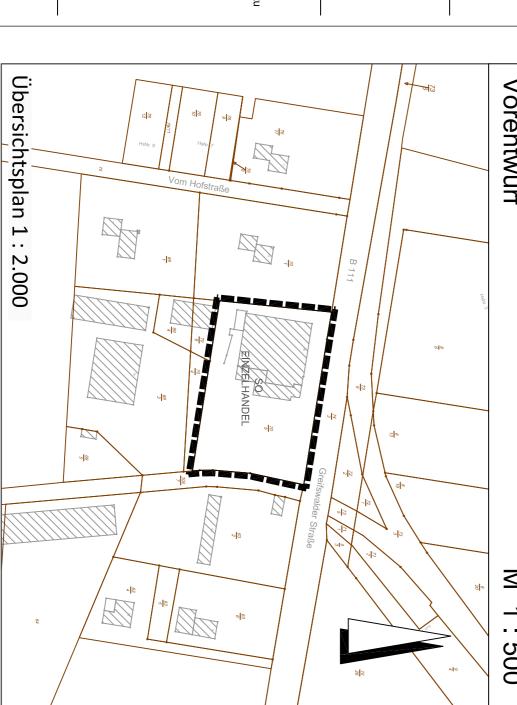
Die Satzung übe In der Bekanntma (§ 215 Absatz 2 und auf die Best M-V) in der Fassu achung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) dimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV) ung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777 hingewiesen worden.

Gützkow, den

Bebauungsplan Nr. 16 "Netto-Markt an der Greifswalder Straße"
Stadt Gützkow

Stadt Gützkow

Vorentwurf \leq 1:500



Stand: Mai 2021 Planverfasser:

Beauftragung:



IPO Freiraum und Umwelt GmbH INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION Storchenwiese 7 ◆ 17489 Greifswald i. A. IPO Unternehmensgruppe GmbH

Netto Marken-Discount AG & Co. KG Industriepark Ponholz 1 93142 Maxhütte-Haidhof